

ドイツ「企業の安定化及び再建の 枠組みに関する法律」試訳（1）

谷口 哲也

〔前注〕

- ・ドイツ「企業の安定化及び再建の枠組みに関する法律」は、2020年12月22日に成立し、2021年1月1日に発効している（ただし、第84条から第88条までの規定の発効日は2022年7月17日である）。本稿の原文は、Beck'sche Textausgaben, Insolvenzordnung, Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, 36. Auflage (Stand: 1. Januar 2021), S. 229 ff. のものである。改正条文 (Beck-Online で確認) については、各箇所の【注】で付記している。
- ・訳出の際には、下記の文献のほかに、吉野正三郎『ドイツ倒産法入門』（成文堂、2007年）83頁以下（資料 ドイツ倒産法〔全訳〕）等も参照した。

〔邦語文献〕

- ・長島・大野・常松法律事務所「英独仏韓における多数決原理に基づく倒産前手続（私的整理手続）に関する調査報告書」令和3年度産業経済研究委託事業（事業再生の円滑化に関する調査等）（2022年）68頁以下（第3章 ドイツ）
- ・玉井裕貴「事業再生プロセスにおける裁判所関与のあり方——ドイツの裁判外再建手続における『モジュール』構想に示唆を受けて」中島弘雅先生古稀祝賀論文集『民事手続法と民商法の現代的潮流』（弘文堂、2024年）655頁以下

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) vom 22. 12. 2020 (BGBl. I S. 3256)／企業の安定化及び再建の枠組みに関する法律 (2020年12月22日成立、連邦官報〔2020年版〕第1部3256頁)

Teil 1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement／第一編 危機の早期発見とその管理

§ 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

(2) Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.

(3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(有限責任事業者における危機の早期発見及び管理)

- 第一条① 法人の業務執行機関の構成員（業務執行者）は、継続的に、法人の存続を危うくする可能性のある情勢を監視する。業務執行者は、第一段に規定する情勢を発見したときは、適切な対策を講じ、かつ、遅滞なく、業務執行の監査のために置かれた機関（監査機関）に対して、報告をしなければならない。講じられるべき対策が他の機関の権限に関わるときは、業務執行者は、遅滞なく、その機関の関与を目指さなければならない。
- 2 倒産法第十五 a 条第一項第三段及び第二項所定の法人格のない会社であるときは、第一項の規定は、業務執行のために任命された社員である業務執行者について準用する。
- 3 別の法律から生ずる広範囲に亘る義務は、これを妨げない。

【注】2023年12月22日改正（2024年1月1日発効）

<p>§ 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Bei rechtsfähigen Personengesellschaften im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.</p> <p>(3) (unverändert)</p>

(有限責任事業者における危機の早期発見及び管理)

- 第一条① 〔変更なし〕
- 2 倒産法第十五 a 条第一項第三段及び第二項所定の権利能力を有する人的会社であるときは、第一項の規定は、業務執行のために任命された社員である業務執行者について準用する。
- 3 〔変更なし〕

Teil 2. Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen / 第二編 安定化及び再建の枠組み

Kapitel 1. Restrukturierungsplan / 第一章 再建計画

Abschnitt 1. Gestaltung von Rechtsverhältnissen / 第一節 法律関係の変更

§ 2 Gestaltbare Rechtsverhältnisse

(1) Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans können gestaltet werden:

1. Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (Restrukturierungsforderungen), und
2. die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes oder um Sicherheiten, die dem Betreiber eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung seiner Ansprüche aus dem System oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Zentralbank gestellt wurden (Absonderungsanwartschaften).

(2) Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf einem mehrseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern, so sind auch Einzelbestimmungen in diesem Rechtsverhältnis durch den Restrukturierungsplan gestaltbar. Satz 1 gilt auch für die Bedingungen von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des

Wertpapierhandelsgesetzes und von Verträgen, die zu gleichlautenden Bedingungen mit einer Vielzahl von Gläubigern geschlossen wurden. Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und haben die Inhaber der Forderungen oder Anwartschaften untereinander und mit dem Schuldner Vereinbarungen über die Durchsetzung der gegenüber diesem bestehenden Forderungen oder Anwartschaften und das relative Rangverhältnis der aus der Durchsetzung resultierenden Erlöse getroffen, so sind auch die Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Plan gestaltbar.

(3) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

(4) Der Restrukturierungsplan kann auch die Rechte der Inhaber von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens zustehen (gruppeninterne Drittsicherheit); der Eingriff ist durch eine angemessene Entschädigung zu kompensieren. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend für eine Beschränkung der persönlichen Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters eines als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit verfassten Schuldners.

(5) Maßgeblich für die Absätze 1 bis 4 sind die Rechtsverhältnisse

zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots (§ 17), im Fall einer Abstimmung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 45). Erwirkt der Schuldner vorher eine Stabilisierungsanordnung (§ 49), tritt an die Stelle des Planangebots oder des Antrags der Zeitpunkt der Erstanordnung.

(変更可能な法律関係)

第二条① 再建計画に基づき、次に掲げる権利を変更することができる。

- 一 再建能力を有する者（債務者）に対して基礎付けられた債権（再構築債権）
 - 二 債務者の財物に存する権利で、倒産手続が開始した場合には別除の権利が付与されるもの（信用制度法第一条第十七項所定の金融担保又は同法第一条第十六項に規定する制度の操業者に当該制度に基づくその請求権を担保するために設定された担保若しくは欧州連合構成国の中央銀行若しくは欧州中央銀行に設定された担保を除く。）（別除期待）
- 2 再構築債権又は別除期待が債務者と複数の債権者との間の多面的な法律関係に基づくときは、再建計画により、当該法律関係における個々の規定をも変更することができる。第一段の規定は、有価証券取引法第二条第一項第三号所定の債務名義の条件及び多数の債権者と同内容の条件で締結された契約の条件についても適用する。再構築債権又は別除期待が異なる法律関係に基づくものであり、かつ、債権又は期待を有する者が互いに、及び債務者との間で債務者に対し存する債権又は期待の行使及び行使の結果生ずる利益の相対的優先関係につき合意をしたときは、当該合意の条件をも、計画により変更することができる。
- 3 債務者が法人又は法人格のない会社であるときは、債務者に資本参加している者の持分権又は社員権も再建計画により変更し、会社法上適法な規則を設け、並びに、持分権及び社員権を譲渡することができる。

- 4 再建計画は、再構築債権を有する者の権利で、株式法第十五条所定の結合企業が保証人、連帯債務者として若しくは他の方法で引き受けた責任に基づくもの又は当該企業の財産に関するもの（グループ内第三者担保）も変更することができる；この侵害は、正当な補償で埋め合わさなければならない。第一段第二部の規定は、法人格のない会社として組織された債務者の無限責任社員に存する個人責任の制限について準用する。
- 5 第一項から第四項までの規定については、計画の申出（第十七条）をした時の法律関係、裁判上の計画投票手続における投票の場合においては申立て（第四十五条）をした時の法律関係が、その標準となる。債務者が事前に安定化命令（第四十九条）を得たときは、計画の申出又は申立て〔の時〕を最初の命令の時と読み替える。

【注】 2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）

§ 2 Gestaltbare Rechtsverhältnisse

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

(4) Der Restrukturierungsplan kann auch die Rechte der Inhaber von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens zustehen (gruppeninterne Drittsicherheit); der Eingriff ist durch eine angemessene Entschädigung zu

kompensieren. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend für eine Beschränkung der persönlichen Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters eines als rechtsfähige Personengesellschaft verfassten Schuldners.

(5) (unverändert)

(変更可能な法律関係)

第二条① [変更なし]

2 [変更なし]

3 債務者が法人又は権利能力を有する人的会社であるときは、債務者に資本参加している者の持分権又は社員権も再建計画により変更し、会社法上適法な規則を設け、並びに、持分権及び社員権を譲渡することができる。

4 再建計画は、再構築債権を有する者の権利で、株式法第十五条所定の結合企業が保証人、連帯債務者として若しくは他の方法で引き受けた責任に基づくもの又は当該企業の財産に関するもの(グループ内第三者担保)も変更することができる; この侵害は、正当な補償で埋め合わさなければならない。第一段第二部の規定は、権利能力を有する人的会社として組織された債務者の無限責任社員に存する個人責任の制限について準用する。

5 [変更なし]

§ 3 Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen;
Forderungen aus gegenseitigen Verträgen

(1) Restrukturierungsforderungen sind auch dann gestaltbar, wenn sie bedingt oder noch nicht fällig sind.

(2) Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen sind nur insoweit gestaltbar, als die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht ist.

(条件付及び弁済期未到来の再構築債権；双務契約に基づく債権)

第三条① 再構築債権は、条件付又は弁済期未到来の場合においても、変更することができる。

2 双務契約に基づく再構築債権は、他方当事者の義務である給付が既になされている場合に限り、変更することができる。

§ 4 Ausgenommene Rechtsverhältnisse

Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan sind unzugänglich:

1. Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung,
2. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und
3. Forderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung.

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, gilt dies auch für Forderungen und Absonderungsanwartschaften, die mit dessen unternehmerischer Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

(除外される法律関係)

第四条 次に掲げる権利は、再建計画による変更を受けない。

一 雇用関係に基づく、又は関連する労働者の債権（企業年金の約束に基づく権利を含む。）

二 故意に行われた不法行為に基づく債権

三 倒産法第三十九条第一項第三号の債権

債務者が自然人であるときは、その事業活動とは関係のない債権及び別除期待についても同様とする。

Abschnitt 2. Anforderungen an Restrukturierungsplan／第二節 再建計画の仕様

§ 5 Gliederung des Restrukturierungsplans

Der Restrukturierungsplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Er enthält mindestens die nach der Anlage zu diesem Gesetz erforderlichen Angaben. Dem Restrukturierungsplan sind die nach den §§ 14 und 15 erforderlichen Anlagen beizufügen.

(再建計画の構成)

第五条 再建計画は、説明部及び変更部で構成される。再建計画には、少なくとも、この法律の附則により要求される記載事項が含まれる。再建計画には、第十四条及び第十五条の規定により要求される附属書類を添付しなければならない。

§ 6 Darstellender Teil

(1) Der darstellende Teil beschreibt die Grundlagen und die Auswirkungen des Restrukturierungsplans. Der darstellende Teil enthält alle Angaben, die für die Entscheidung der von dem Plan Betroffenen über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind, einschließlich der Krisenursachen und der zur Krisenbewältigung vorzunehmenden Maßnahmen. Soweit Restrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind, die nicht über den gestaltenden Teil des Plans umgesetzt werden können oder sollen, sind sie im darstellenden Teil gesondert hervorzuheben.

(2) Der darstellende Teil enthält insbesondere eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die

Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.

(3) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 2 Absatz 4) vor, sind in die Darstellung auch die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden verbundenen Unternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen einzubeziehen.

(説明部)

第六条① 説明部には、再建計画の基本方針及び効果を記述する。説明部には、危機の原因及び危機の解消のために講ずべき措置を含む、計画の同意に関する計画関係者の判断及び裁判所による計画の認可にとって重要な全ての情報が記される。計画の変更部で実行することができない、又は実行すべきでない再建措置を企図する限りは、当該再建措置を、説明部において別個に強調しなければならない。

2 説明部には、特に、再建計画が計画関係者への弁済見込額に与える影響を説明するための比較計算が記される。計画が事業の継続を定めるときは、計画がない場合の弁済見込額の調査については、事業が継続されると仮定しなければならない。[ただし、] 事業の売却又は他の方法での継続が見込まれないときは、この限りでない。

3 再建計画がグループ内第三者担保に基づく債権者の権利への侵害（第二条第四項）を定めるときは、担保を供した結合企業の状況及び当該企業への計画の影響をも、説明に含めなければならない。

§ 7 Gestaltender Teil

(1) Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans legt fest, wie die Rechtsstellung der Inhaber der Restrukturierungsforderungen, der Absonderungsanwartschaften, der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten und der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Planbetroffenen) durch den Plan geändert werden soll.

(2) Soweit Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften gestaltet werden, ist zu bestimmen, um welchen Bruchteil diese gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert und welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gestaltung der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 2 Absatz 4).

(3) Soweit vertragliche Nebenbestimmungen oder Vereinbarungen nach § 2 Absatz 2 gestaltet werden, legt der gestaltende Teil fest, wie diese abgeändert werden sollen.

(4) Restrukturierungsforderungen können auch in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt werden. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorsehen. Der Plan kann vorsehen, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. Im Übrigen kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. § 225a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

(変更部)

- 第七条① 再建計画の変更部には、再構築債権、別除期待、グループ内第三者担保に基づく権利及び持分権又は社員権を有する者（計画対象者）の法的地位を計画によりどのように変更しようとするのかを規定する。
- 2 再構築債権又は別除期待を変更する限りにおいては、いかなる部分で減縮しようとするのか、いかなる期間で猶予しようとするのか、どのように担保しようとするのか、及び、他のいかなる規則に服させようとするのかを定めなければならない。第一段の規定は、グループ内第三者担保に基づく権利の変更（第二条第四項）について準用する。
- 3 契約の附款又は第二条第二項に規定する合意を変更する限りにおいては、変更部には、どのように変更しようとするのかを規定する。
- 4 再構築債権は、債務者に対する持分権又は社員権にも転換することができる。その対象となる債権者の意思に反する転換をすることはできない。計画には、資本の減少若しくは資本の増加、現物出資に係る給付、新株引受権の排除又は債務者への資本参加から脱退する者に対する補償金の支払を特に定めることができる。計画には、持分権又は社員権の譲渡を定めることができる。その他に、会社法上適法な諸規則を置くことができる。倒産法第二百二十五 a 条第四項及び第五項の規定は、これを準用する。

§ 8 Auswahl der Planbetroffenen

Die Auswahl der Planbetroffenen hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen, die im darstellenden Teil des Plans anzugeben und zu erläutern sind. Die Auswahl ist sachgerecht, wenn

1. die nicht einbezogenen Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden,
2. die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und

den Umständen angemessen erscheint, insbesondere, wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder die Forderungen von Kleingläubigern, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, unberührt bleiben oder

3. mit Ausnahme der in § 4 genannten Forderungen sämtliche Forderungen einbezogen werden.

(計画対象者の選定)

第八条 計画対象者を選定するに際しては、計画の説明部において表示し、かつ、説明すべき適切な基準に従い、これを行わなければならない。この選定は、次の各号のいずれかに該当する場合は、適切である。

- 一 [計画に] 含まれない債権が倒産手続においても完全に履行される見込みがあるとき。
- 二 債務者に存する解消されるべき経済的窮境の性質及び諸事情に照らし [計画対象者を] 選定する際に基礎にされた区別が適切であると思われるとき；特に、専ら金融債務及びその保全のために設定された担保が変更される、又は、小債権者、特に消費者、中小零細企業の債権が影響を受けないとき。
- 三 全ての債権（第四条に掲げた債権を除く。）が含まれるとき。

§9 Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Planbetroffenen im Restrukturierungsplan sind Gruppen zu bilden, soweit Planbetroffene mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den Inhabern von Absonderungsanwartschaften,

2. den Inhabern von Forderungen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderungen geltend zu machen wären, nebst darauf entfallender Zinsen und Säumniszuschläge (einfache Restrukturierungsgläubiger),
3. den Inhabern von Forderungen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 39 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung als nachrangige Insolvenzforderungen anzumelden wären (nachrangige Restrukturierungsgläubiger), wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist, und
4. den Inhabern von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

Sieht der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, bilden die davon betroffenen Gläubiger eigenständige Gruppen.

(2) Die Gruppen können nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen in weitere Gruppen unterteilt werden. Sie müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben. Kleingläubiger sind im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen zu eigenständigen Gruppen zusammenzufassen.

(計画対象者のグループ分け)

第九条① 再建計画において計画対象者の権利を規定するときは、異なる法的地位の計画対象者を対象とする限りにおいて、グループを形成しなければならない。グループを形成するに当たっては、次に掲げる者を区別しなければならない。

- 一 別除期待を有する者
- 二 倒産手続が開始した場合において非劣後的倒産債権として主張されるべき債権及び当該債権から生ずる利息及び延滞金を有する者（通常の再

構築債権者)

三 倒産手続が開始した場合において倒産法第三十九条第一項第四号、第五号又は第二項の規定により劣後的倒産債権として届け出られるべき債権を有する者（劣後的再構築債権者）；その際は、各々の等級で一グループを形成しなければならない。

四 持分権又は社員権を有する者

再建計画の変更部でグループ内第三者担保に基づく債権者の権利への侵害を定めるときは、その対象となる債権者は、独立したグループを形成する。

2 前項のグループは、経済上の利益に応じて、さらなるグループに分けることができる。当該グループは、それぞれ適切に区分しなければならない。区分の基準は、計画に表示しなければならない。小債権者は、第一項の規定により形成すべきグループ内で、独立したグループにまとめなければならない。

§ 10 Gleichbehandlung von Planbetroffenen

(1) Innerhalb jeder Gruppe sind allen Planbetroffenen gleiche Rechte anzubieten.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung der Planbetroffenen in einer Gruppe ist nur mit Zustimmung aller Planbetroffenen, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht, zulässig. In diesem Fall ist dem Restrukturierungsplan die zustimmende Erklärung eines jeden Planbetroffenen, zu dessen Lasten die unterschiedliche Behandlung geht, beizufügen.

(3) Jedes Abkommen des Schuldners oder Dritter mit einzelnen Planbetroffenen, durch das diesen für ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsverfahren ein nicht im Plan vorgesehener Vorteil gewährt wird, ist nichtig.

(計画対象者の平等取扱い)

- 第十条① 各グループの内部においては、全ての計画対象者に、同等の権利を付与しなければならない。
- 2 一のグループ内の計画対象者の区別的取扱いは、区別した取扱いにより不利になる全ての計画対象者の同意がある場合に限り、適法とする。この場合においては、再建計画に、区別した取扱いにより不利になる各計画対象者の同意書を添付しなければならない。
- 3 債務者又は第三者が個々の計画対象者との間でした各協定で、投票の際の計画対象者の行為と引換えに、又はそうでなくとも再建手続との関係で計画対象者に対し計画に定めていない利益を付与する旨のものは、無効とする。

§ 11 Haftung des Schuldners

Ist im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt, wird der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen aus den in den Plan einbezogenen Restrukturierungsforderungen und Absonderungsansprüchen befreit. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt Satz 1 entsprechend für die persönliche Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

(債務者の責任)

- 第十一条 再建計画に別段の定めがないときは、債務者は、変更部に定めるところの債権者への弁済をもって、計画に含めた再構築債権及び別除期待に基づく債権者に対するその残債務から免れる。債務者が法人格のない会社又は株式合資会社であるときは、第一段の規定は、無限責任社員の個人

責任について準用する。

【注】2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）

§ 11 Haftung des Schuldners

Ist im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt, wird der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen aus den in den Plan einbezogenen Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften befreit. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt Satz 1 entsprechend für die persönliche Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

（債務者の責任）

第十一条 再建計画に別段の定めがないときは、債務者は、変更部に定めたところの債権者への弁済をもって、計画に含めた再構築債権及び別除期待に基づく債権者に対するその残債務から免れる。債務者が権利能力を有する人的会社又は株式会社合資会社であるときは、第一段の規定は、無限責任社員の個人責任について準用する。

§ 12 Neue Finanzierung

In den Restrukturierungsplan können Regelungen zur Zusage von Darlehen oder sonstigen Krediten aufgenommen werden, die zur Finanzierung der Restrukturierung auf der Grundlage des Plans erforderlich sind (neue Finanzierung). Als neue Finanzierung gilt auch deren Besicherung.

(新たな資金調達)

第十二条 再建計画においては、計画に基づく再建のための資金調達に必要な消費貸借又は他の信用の約束（新たな資金調達）に関する規則を置くことができる。新たな資金調達の担保付保証もまた、新たな資金調達とみなす。

§ 13 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse

Sollen Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, so können die erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten in den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans aufgenommen werden. Sind im Grundbuch eingetragene Rechte an einem Grundstück oder an eingetragenen Rechten betroffen, so sind diese Rechte unter Beachtung des § 28 der Grundbuchordnung genau zu bezeichnen. Für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gilt Satz 2 entsprechend.

(物権関係の変更)

第十三条 目的物に関する権利を設定し、変更し、譲渡し、又は放棄しようとするときは、関係人の必要的意思表示は、再建計画の変更部に記載することができる。土地又は登記された権利について土地登記簿に登記された権利を対象とするときは、当該権利は、土地登記簿法第二十八条の規定に従い、正確に表示しなければならない。第二段の規定は、船舶登記簿、造船登記簿又は航空機質権登記簿に登記された権利について準用する。

§ 14 Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan

(1) Dem Restrukturierungsplan ist eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird.

(2) Dem Restrukturierungsplan ist eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt sind. Zudem ist aufzuführen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll. Dabei sind neben den Restrukturierungsforderungen auch die vom Plan unberührt bleibenden Forderungen sowie die künftig nach dem Plan zu begründenden Forderungen zu berücksichtigen.

(存続能力に関する宣言書；貸借対照表；業績計画及び財務計画)

第十四条① 再建計画には、債務者の支払不能のおそれを計画により解消し、かつ債務者の存続能力を確保し、又は回復することへの見込みについて理由のある宣言書を添付しなければならない。

2 再建計画には、その発効に際して対照される資産及び負債をその評価額と共に記載した貸借対照表を添付しなければならない。これに加えて、債権者に弁済をしようとする期間にどのような費用及び収益が予期されるのか、並びに、当該期間に企業の支払能力をどのような一連の収入及び支出により確保しようとするのかを記載しなければならない。その際には、再

構築債権と共に、計画の影響を受けないままの債権及び将来的に計画により発生し得る債権をも考慮しなければならない。

§ 15 Weitere beizufügende Erklärungen

(1) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Restrukturierungsplan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen, dass sie zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind.

(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.

(3) Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.

(4) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des verbundenen Unternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.

(他の添付すべき宣言書)

第十五条① 債務者が法人格のない会社又は株式合資会社であるときは、計画により企業の無限責任社員になる予定の者の、計画に基づき事業を継続する意思を有する旨の宣言書を計画に添付しなければならない。

- 2 債権者に法人、権利能力のない社団又は法人格のない会社に関する持分権若しくは社員権又は持分を引き受けさせようとするときは、当該各債権者の同意書を再建計画に添付しなければならない。
- 3 再建計画の認可に際して第三者が債権者に対する義務を引き受けるときは、当該第三者の表意書を計画に添付しなければならない。
- 4 再建計画がグループ内第三者担保に基づく債権者の権利への侵害を定めるときは、担保を設定した結合企業の同意書を計画に添付しなければならない。

【注】2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）、2023年12月22日改正（2024年1月1日発効）

§ 15 Weitere beizufügende Erklärungen

(1) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Restrukturierungsplan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen, dass sie zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind.

(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem Verein ohne Rechtspersönlichkeit oder einer rechtsfähige Personengesellschaft übernehmen, so ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(他の添付すべき宣言書)

第十五条① 債務者が権利能力を有する人的会社又は株式合資会社であるときは、計画により企業の無限責任社員になる予定の者の、計画に基づき事業を継続する

意思を有する旨の宣言書を計画に添付しなければならない。

- 2 債権者に法人、法人格のない社団又は権利能力を有する人的会社に関する持分権若しくは社員権又は持分を引き受けさせようとするときは、当該各債権者の同意書を再建計画に添付しなければならない。
- 3 〔変更なし〕
- 4 〔変更なし〕

§ 16 Checkliste für Restrukturierungspläne

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist. Die Checkliste wird auf der Internetseite www.bmjv.bund.de veröffentlicht.

(再建計画チェックリスト)

第十六条 連邦司法消費者保護省は、中小企業の需要に適合した再建計画チェックリストを公示する。チェックリストは、インターネットサイト www.bmjv.bund.de で公開する。

Abschnitt 3. Planabstimmung／第三節 計画への投票

Unterabschnitt 1. Planangebot und Planannahme／第一款 計画の申出及び計画の可決

§ 17 Planangebot

(1) Das an die Planbetroffenen gerichtete Angebot des Schuldners, den Restrukturierungsplan anzunehmen (Planangebot), hat den deutlichen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Plan im Fall seiner

mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung auch gegenüber Planbetroffenen wirksam wird, die das Angebot nicht annehmen. Dem Planangebot ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen sowie eine Darstellung der bereits angefallenen und der noch zu erwartenden Kosten des Restrukturierungsverfahrens einschließlich der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten beizufügen.

(2) Aus dem Planangebot muss hervorgehen, mit welchen Forderungen oder Rechten der jeweilige Planbetroffene in den Restrukturierungsplan einbezogen ist, welchen Gruppen der Planbetroffene zugeordnet ist und welche Stimmrechte die ihm zustehenden Forderungen und Rechte gewähren.

(3) Hat der Schuldner vor Abgabe des Planangebots nicht allen Planbetroffenen Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans oder des Restrukturierungskonzepts gegeben, das durch den Plan umgesetzt werden soll, hat das Planangebot den Hinweis darauf zu enthalten, dass auf Verlangen eines Planbetroffenen oder mehrerer Planbetroffener eine Versammlung der Planbetroffenen zwecks Erörterung des Plans abgehalten wird.

(4) Sofern im Verhältnis zu einzelnen Planbetroffenen nichts anderes vereinbart ist, unterliegt das Planangebot der Schriftform. Bestimmt der Schuldner im Planangebot keine andere Form, unterliegt auch die Planannahme der Schriftform.

(計画の申出)

第十七条① 計画対象者に対する、再建計画の可決についての債務者の申出(計画の申出)は、計画につき多数の賛成及び裁判所の認可があった場合には申出に賛成しなかった計画対象者に対しても計画の効力が生じる旨の

明瞭な教示を含めなければならない。計画の申出書には、完全な再建計画及び附属資料並びに既に発生し、かつ、[その発生が] なお見込まれ得る再建手続の費用（再建受託者の報酬を含む。）に関する説明書を添付しなければならない。

- 2 その時々々の計画対象者のいかなる債権又は権利が再建計画に含まれるのか、計画対象者がどのグループに属するのか、並びに、計画対象者の有する債権及び権利に基づきいかなる議決権が付与されるのかは、計画の申出から明らかでなければならない。
- 3 債務者が計画の申出の前に全ての計画対象者に対し計画又は計画により実現されるべき再建コンセプトにつき共同して討議する機会を付与しなかったときは、一人又は複数人の計画対象者の請求により計画について討議するための計画対象者の集会を開催する旨の教示を計画の申出に含めなければならない。
- 4 個々の計画対象者との関係で別段の合意がない限りにおいて、計画の申出は、書面方式に服する。債務者が計画の申出において別の方式を指定しないときは、計画の可決もまた、書面方式に服する。

§ 18 Auslegung des Planangebots

Im Zweifel ist anzunehmen, dass das Planangebot unter der Bedingung steht, dass sämtliche Planbetroffene zustimmen oder dass der Plan gerichtlich bestätigt wird.

(計画の申出に関する解釈)

第十八条 疑わしいときは、計画の申出が全ての計画対象者の同意又は裁判所による計画の認可にかかっているものとする。

§ 19 Annahmefrist

Für die Annahme des Restrukturierungsplans setzt der Schuldner eine Frist. Die Frist beträgt mindestens 14 Tage. Sie kann kürzer sein, wenn dem Plan ein Restrukturierungskonzept zugrunde liegt, das allen Planbetroffenen seit mindestens 14 Tagen in Textform zugänglich gemacht ist.

(可決期間)

第十九条 債務者は、再建計画の可決のために、期間を定める。この期間は、少なくとも十四日間とする。少なくとも十四日前からテキスト形式で全ての計画対象者の閲覧に供されている再建コンセプトが計画の基礎にあるときは、この期間を短縮することができる。

§ 20 Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen

(1) Der Schuldner kann den Restrukturierungsplan im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen zur Abstimmung stellen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Räumt der Schuldner die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme ein, beträgt die Frist sieben Tage. Der Einberufung ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(2) Das Planangebot kann vorsehen, dass Planbetroffene auch ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme).

(3) Den Vorsitz der Versammlung führt der Schuldner. Er hat jedem Planbetroffenen auf Verlangen Auskunft über den Restrukturierungsplan und die für die sachgemäße Beurteilung des Plans relevanten

Verhältnisse sowie im Fall des § 2 Absatz 4 Satz 1 jeder betroffenen Tochtergesellschaft zu erteilen. Planbetroffene haben das Recht, Vorschläge zur Abänderung des Plans zu unterbreiten. Die Vorschläge sind dem Schuldner mindestens einen Tag vor dem Beginn der Versammlung in Textform zugänglich zu machen.

(4) In der Versammlung kann auch dann über den Plan abgestimmt werden, wenn dieser aufgrund der Erörterungen in der Versammlung inhaltlich in einzelnen Punkten abgeändert wird.

(5) Jede Gruppe der Planbetroffenen stimmt gesondert ab. Im Übrigen legt der Schuldner die Modalitäten der Abstimmung fest. Üben Planbetroffene ihr Stimmrecht elektronisch aus, ist diesen der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme elektronisch zu bestätigen. Die Stimmabgabe ist auch ohne Teilnahme an der Versammlung bis zum Ende der Abstimmung möglich.

(計画対象者の集会における投票)

- 第二十条① 債務者は、再建計画を投票のための計画対象者の集会に付することができる。招集は、書面で行われる。招集期間は、十四日間とする。債務者が電子的方法による参加を認めるときは、この期間は、七日間とする。招集状には、完全な再建計画及び附属資料を添付しなければならない。
- 2 計画の申出には、計画対象者が集会所に出席しなくても参加し、かつ、その権利の全て又は各々を全部又は部分的に電子的通信の方法で行使することができる旨（電子的方法による参加）を定めることができる。
 - 3 集会の議長は、債務者が務める。債務者は、各計画対象者に対し、請求に基づき、再建計画及び計画を適切に判断するために重要となる事情に関する情報並びに第二条第四項第一段に定める場合においては各対象子会社の情報を提供しなければならない。計画対象者は、計画の変更を提案する

権利を有する。この提案は、少なくとも集会を開催する一日前には、テキスト形式で、債務者の閲覧に供さなければならない。

- 4 集会においては、その集会における討議に基づき計画を個々の項目において内容的に変更する場合もまた、計画に投票することができる。
- 5 計画対象者の各グループは、別々に投票する。ところで、債務者は、投票の方法を決定する。計画対象者がその議決権を電子的方法により行使するときは、計画対象者に対し、電子的方法で行われた投票の到達を、電子的方法で通知しなければならない。投票は、集会に参加しなくても、投票の終了までは、行うことができる。

§ 21 Erörterung des Restrukturierungsplans

(1) Findet eine Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen nicht statt, ist unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 auf Verlangen eines Planbetroffenen eine Versammlung der Planbetroffenen zur Erörterung des Plans abzuhalten.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 14 Tage. Räumt der Schuldner die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme ein, beträgt die Frist sieben Tage.

(3) § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Findet die Versammlung nach Ablauf einer zur Planannahme gesetzten Frist statt, verlängert sich diese bis zum Ablauf des Tags der Versammlung oder bis zu dem Termin, den der Schuldner bis zum Ende der Versammlung bestimmt. Hatte sich ein Planbetroffener bereits zum Planangebot erklärt, entfällt die Bindung an diese Erklärung, wenn er sich binnen der verlängerten Frist erneut erklärt.

(再建計画に関する討議)

- 第二十一条① 計画対象者の集会で投票が行われていない場合において、第十七条第三項に規定する要件のもとで計画対象者の請求があったときは、計画について討議するための計画対象者の集会を開かなければならない。
- 2 招集は、書面で行わなければならない。招集のための期間は、少なくとも十四日間とする。債務者が電子的方法による参加を認めるときは、この期間は、七日間とする。
- 3 第二十条第三項の規定は、これを準用する。
- 4 計画の可決のために定めた期間の経過後に集会が開かれたときは、この期間は、集会の日が経過するまで、又は債務者が集会の終了までに定めた期日まで、延長する。計画対象者が既に計画の申出に対し意思を表示した場合において、この意思表示への拘束は、その者が延長された期間内に新たに意思を表示したときは、消失する。

§ 22 Dokumentation der Abstimmung

(1) Der Schuldner dokumentiert den Ablauf des Planannahmeverfahrens und hält das Ergebnis der Abstimmung nach Ablauf der Annahmefrist oder nach Durchführung der Abstimmung unverzüglich schriftlich fest. Ist die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten streitig geworden, ist dies in der Dokumentation zu vermerken.

(2) Die Dokumentation ist den Planbetroffenen unverzüglich zugänglich zu machen.

(投票の記録)

- 第二十二条① 債務者は、計画可決手続の経過を記録し、かつ、可決期間の経過又は投票の実施後に、遅滞なく、投票の結果を文書にして保存する。

グループ分け又は議決権の割当てを争った計画対象者の選定があるときは、その旨を記録に書き留めなければならない。

2 記録は、遅滞なく、計画対象者の閲覧に供さなければならない。

§ 23 Gerichtliches Planabstimmungsverfahren

Der Schuldner kann den Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung stellen, welches nach den §§ 45 und 46 durchzuführen ist; die §§ 17 bis 22 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(裁判上の計画投票手続)

第二十三条 債務者は、再建計画を第四十五条及び第四十六条の規定により実施されるべき裁判上の投票手続に付することができる；この場合においては、第十七条から第二十二条までの規定は、適用しない。

Unterabschnitt 2. Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten / 第二款 議決権及び必要多数

§ 24 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht richtet sich

1. bei Restrukturierungsforderungen nach deren Betrag, soweit sich aus Absatz 2 nichts anders ergibt,
2. bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten nach deren Wert und
3. bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners; Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte bleiben

außer Betracht.

(2) Für Zwecke der Bestimmung des Stimmrechts, das Restrukturierungsforderungen gewähren, werden angesetzt:

1. bedingte Forderungen mit dem ihnen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts zukommenden Wert;
2. unverzinsliche Forderungen mit dem Betrag, der sich in Anwendung des § 41 Absatz 2 der Insolvenzordnung durch Abzinsung auf den Tag der Planvorlage ergibt;
3. Forderungen, die auf Geldbeträge unbestimmter Höhe gerichtet oder in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, mit dem nach § 45 der Insolvenzordnung zu bestimmenden Wert;
4. auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Forderungen mit dem nach Maßgabe des § 46 der Insolvenzordnung bestimmten Wert.

(3) Durch Absonderungsanwartschaften oder gruppeninterne Drittsicherheiten gesicherte Forderungen vermitteln in einer Gruppe von Restrukturierungsgläubigern nur insoweit ein Stimmrecht, wie der Schuldner für die gesicherten Forderungen auch persönlich haftet und der Inhaber der Absonderungsanwartschaft auf diese verzichtet oder mit einer abgesonderten Befriedigung ausfallen würde. Solange der Ausfall nicht feststeht, ist die Forderung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(4) Ist das auf eine Forderung oder ein Recht entfallende Stimmrecht streitig, kann der Schuldner der Abstimmung das Stimmrecht zugrunde legen, das er den Planbetroffenen zugewiesen hat. In der Dokumentation der Abstimmung vermerkt er, dass, inwieweit und aus welchem Grund das Stimmrecht streitig ist.

(議決権)

第二十四条① 議決権は、次の各号に掲げる区分に応じ、当該各号に定める額とする。

- 一 再構築債権 その額；ただし、第二項の規定に基づき異なる額が生ずることのない場合に限る。
 - 二 別除期待及びグループ内第三者担保 その評価額
 - 三 持分権又は社員権 債務者の引受済資本又は財産に対する持分額；議決権制限、特別議決権又は多数議決権は、これを考慮しない。
- 2 次の各号に定める債権は、再構築債権が付与する議決権を決定するために、当該各号に定める額で評価される。
- 一 条件付債権 条件成就の蓋然性を考慮してその債権にふさわしい評価額
 - 二 無利息の債権 倒産法第四十一条第二項を適用して計画提出日の価値に割り引くことで算出される額
 - 三 金額が確定していない債権又は外国の通貨若しくは計算単位で表示された債権 倒産法第四十五条の規定により決定されるべき評価額
 - 四 反復的給付を目的とする債権 倒産法第四十六条の規定により決定される評価額
- 3 別除期待又はグループ内第三者担保で担保された債権は、債務者が被担保債権につき人的にも責任を負い、かつ、別除期待を有する者が当該別除期待を放棄し、又は別除的弁済があるならばそれとともに〔不足部分につき別除的弁済を受ける地位から〕脱落するときに限り、再構築債権者のグループにおいて、議決権を成立させる。不足額が未確定である限り、債権は、見込まれる不足額で考慮される。
- 4 債権又は権利に付与される議決権につき争いがあるときは、債務者は、自らが計画対象者に対し割り当てた議決権を投票の基礎にすることができる。債務者は、どの程度で、及びどのような理由で議決権につき争いがある

るのかを、投票の記録に書き留める。

§ 25 Erforderliche Mehrheiten

(1) Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen.

(2) Planbetroffene, denen eine Forderung oder ein Recht gemeinschaftlich zusteht, werden bei der Abstimmung als ein Planbetroffener behandelt. Entsprechendes gilt, wenn an einem Recht ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

(必要多数)

第二十五条① 再建計画を可決するためには、各グループにおいて、少なくとも当該グループ内の議決権の四分の三を、計画に同意するグループ構成員に割り当てなければならない。

2 一の債権又は権利を共同して有する計画対象者は、投票に際して一の計画対象者として処遇される。一の権利につき一の質権又は用益権が存するときは、第一段の規定は、これを準用する。

§ 26 Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

(1) Wird in einer Gruppe die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe als erteilt, wenn

1. die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den

Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und

3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat; wurden lediglich zwei Gruppen gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe; die zustimmenden Gruppen dürfen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet sein.

(2) Wird die nach § 25 erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht erreicht, die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 zu bilden ist, so gelten Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 28 für diese Gruppe nur, wenn die vorgesehene Entschädigung die Inhaber der Rechte aus der gruppeninternen Drittsicherheit für den zu erleidenden Rechtsverlust oder den Verlust der Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters angemessen entschädigt.

(グループ間の多数決)

第二十六条① あるグループで第二十五条の規定により必要とされる多数に達しない場合において、次の各号のいずれにも該当するときは、当該グループの同意は、これを与えたものとみなす。

一 当該グループの構成員につき再建計画で設定する地位が、計画がないと仮定したときに存する地位と比べて不利なものではないと見込まれる。

二 当該グループの構成員に対し、計画に基づき計画対象者に与えられるべき経済上の価値(計画上の価値)が適切に分配されている。

三 投票グループの多数が必要多数をもって計画に同意している;二のグループが形成されただけのときは、他方のグループの同意で足りる;同意グループを持分所有者又は劣後的再構築債権者だけで形成することは、許されない。

- 2 第九条第一項第三段の規定により形成されるべきグループで第二十五条の規定により必要とされる多数に達しない場合において、予定されている補償がグループ内第三者担保に基づく権利を有する者に対しその被ることになる権利喪失又は無限責任社員の責任の喪失を適切に埋め合わせるときに限り、第一項、第二十七条第一項及び第二十八条の規定は当該グループについて適用する。

§ 27 Absolute Priorität

(1) Eine Gruppe von Gläubigern ist angemessen am Planwert beteiligt, wenn

1. kein anderer planbetreffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
2. weder ein planbetreffener Gläubiger, der ohne einen Plan in einem Insolvenzverfahren mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person einen nicht durch Leistung in das Vermögen des Schuldners vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält und
3. kein planbetreffener Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger.

(2) Für eine Gruppe der an dem Schuldner beteiligten Personen liegt eine angemessene Beteiligung am Planwert vor, wenn nach dem Plan

1. kein planbetreffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und
2. vorbehaltlich des § 28 Absatz 2 Nummer 1 keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert behält.

(絶対的序列)

第二十七条① 次の各号のいずれにも該当するときは、債権者のグループに対し、計画上の価値が適切に分配されている。

- 一 他の計画対象債権者が、その請求権の満額を超える経済的価値を取得しない。
- 二 計画対象債権者で計画がなければ倒産手続において当該グループの債権者に劣後して弁済を受けるもの又は債務者若しくは債務者に資本参加した者が、債務者の財産への給付によってでは完全に埋め合わせられない経済的価値を取得しない。
- 三 計画対象債権者で倒産手続において当該グループの債権者と同順位で弁済を受けるべきものが、当該債権者と比べて有利な地位に立たない。

2 次の各号のいずれにも該当するときは、債務者に資本参加した者のグループに対し、計画上の価値が適切に分配されている。

- 一 計画によれば、計画対象債権者が、その請求権の満額を超える経済的価値を取得しない。
- 二 計画によれば、第二十八条第二項第一号の留保のもとで、債務者に資本参加する者で計画がなければ当該グループの構成員と同等の地位に置かれるものが、経済的価値を保持しない。

§ 28 Durchbrechung der absoluten Priorität

(1) Der angemessenen Beteiligung einer Gruppe von planbetroffenen Gläubigern am Planwert steht es nicht entgegen, wenn eine von § 27 Absatz 1 Nummer 3 abweichende Regelung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nach den Umständen sachgerecht ist. Eine von § 27 Absatz 1 Nummer 3 abweichende Regelung ist nicht sachgerecht, wenn auf die überstimmte Gruppe mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gläubiger der

betroffenen Rangklasse entfällt.

(2) Einer angemessenen Beteiligung einer Gruppe von planbetroffenen Gläubigern am Planwert steht es nicht entgegen, wenn der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person entgegen § 27 Absatz 1 Nummer 2 am Unternehmensvermögen beteiligt bleibt, sofern

1. die Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person an der Fortführung des Unternehmens infolge besonderer, in seiner Person liegender Umstände unerlässlich ist, um den Planwert zu verwirklichen, und sich der Schuldner oder die an dem Schuldner beteiligte Person im Plan zu der erforderlichen Mitwirkung sowie zur Übertragung der wirtschaftlichen Werte für den Fall verpflichtet, dass seine Mitwirkung aus von ihm zu vertretenden Gründen vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer kürzeren, für den Planvollzug vorgesehenen Frist endet oder
2. die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger geringfügig sind, insbesondere, weil die Rechte nicht gekürzt werden und deren Fälligkeiten um nicht mehr als 18 Monate verschoben werden.

(絶対的序列の突破)

第二十八条① [計画上の] 規則が第二十七条第一項第三号 [の要件] を満たさない場合であっても、解消されるべき経済的窮境の性質及び諸事情に照らしその規則が正当であるときは、計画対象債権者のグループに計画上の価値を適切に分配することの妨げにならない。第二十七条第一項第三号 [の要件] を満たさない [計画上の] 規則は、当該順位の債権者の議決権の過半数が [グループ間の多数決で] 敗れたグループに割り当てられているときは、正当でない。

2 債務者又は債務者に資本参加している者が第二十七条第一項第二号に反

し企業財産から分配を受ける場合でも、次の各号のいずれかに該当する限りは、計画対象債権者のグループに計画上の価値を適切に分配することの妨げにならない。

- 一 債務者又は債務者に資本参加している者に存する特別な事情の結果計画上の価値を実現するためにこれらの者による事業の継続への協力が必要であり、かつ、計画において債務者又は債務者に資本参加している者に対し必要な協力を義務付け、及び、その協力がこれらの者の帰責事由に基づき五年又は計画実行のために定められたより短い期間の経過前に終了した場合に備えて経済的価値の移転を義務付けている。
- 二 特に、債権者の権利が縮減されず、かつ、その弁済期が十八箇月を超えては延期されないため、当該権利への侵害が軽微である。

(未完)

【訂正】 拙稿「破産債権の時的要件及び破産法上の『将来の請求権』に関する覚書」本誌23号1頁以下に誤りがありました。お詫びして、訂正します。

- ・4頁「2.1.1」1行下の「斎藤 [1926]」を「齋藤 [1926]」に変更する。
- ・注62につき、16頁下から3行目の「RdNr.54」を「RdNr.53」に変更する。
- ・22頁の注87を削除する（注88以降の番号は繰り上げない）。
- ・23頁14-17行目の「(d) 以上を要するに〔……〕維持することができる。」を「(d) (c) の①②を根拠（それぞれ独立している）に、通説（＝法定の停止条件付債権説）は、維持することができる。」に変更する。